



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2002

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 111 neue Eingaben erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 9 Ortstermine durchgeführt und 5 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss den Anliegenvertreter der Forensik des Ostseezentrums für seelische Gesundheit der Fachklinik Neustadt angehört.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 92 Eingaben abschließend behandelt, davon 4 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 92 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Eingaben (14,13 %) im Sinne und 26 (28,26 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 49 Eingaben (53,26 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	--						
Staatskanzlei	--						
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	11	1	6	3	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	8	1	1	6			
Innenministerium	46	9	12	22	3		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	5	1		4			
Ministerium für Finanzen und Energie	2	1	1				
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	9		4	5			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	1			1			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	7		1	6			
Sonstiges	3		1	2			
Insgesamt	92	13	26	49	4		

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- 1 **699-15**
Kiel
Strafvollzug; Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Kiel und wendet sich gegen die vorgesehene Verlegung in eine andere JVA, da die dortigen Gefangenen Drohungen gegen ihn ausgesprochen hätten. Aufgrund seiner Zusammenarbeit mit den Behörden sei ihm auch durch einen Richter die Inhaftierung in einer bestimmten Anstalt in Aussicht gestellt worden. Ferner bemängelt der Petent, dass er derzeit in der JVA keine Arbeit habe und eine Vormerkung lediglich für eine unangemessene Tätigkeit bestehe. Darüber hinaus beklagt er, dass von seinem monatlichen Taschengeld ein Betrag für Zahnersatz abgezogen werde und ihm die Zulassung zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung verweigert worden sei.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen die Verlegungsentscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Dem Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen entzogen. Im Übrigen kann der Ausschuss die Handlungsweise der JVA nicht beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent inzwischen Arbeit in der Anstaltswäscherei erhalten hat. Der Ausschluss von der Wahl ist zu Recht erfolgt, da der Petent die Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilnahme nicht erfüllt hat. Der Zahlung eines sogar erhöhten Eigenanteils für die Zahnersatzleistung hat der Petent zwischenzeitlich zugestimmt.

Aufgrund einer Gegenvorstellung befasste sich der Eingabenausschuss erneut mit der Eingabe des Petenten. Der Ausschuss ist über die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung in die JVA Lübeck sowie deren gerichtliche Bestätigung informiert worden. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Anhaltspunkte dafür, dass dem Petenten, wie er in seiner Gegenvorstellung behauptet, in der JVA Kiel Rauschgift untergeschoben worden sei, sind nicht erkennbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
2	894-15 Kiel Strafvollzug; Verfahrensdauer	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener der JVA Kiel. Er bemängelt, dass seine gegen die Justizministerin gerichtete Dienstaufsichtbeschwerde innerhalb von drei Monaten noch nicht beschieden sei. Ebenso sei über seinen Antrag auf Nebentätigkeitsgenehmigung nach zwei Monaten nicht entschieden worden.</p> <p>Nach eingehender Beratung der Eingabe auf Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie Prüfung der Angelegenheit kommt der Eingabenausschuss trotz zwischenzeitlicher Bescheidung beider Sachverhalte zu dem Ergebnis, dass der Ablauf der Verfahren nicht als optimal anzusehen ist. Die inhaltlichen Entscheidungen vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen der Entscheidungen dem Petenten die Hintergründe der Verzögerung offen gelegt worden sind.</p>
3	944-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der Petent fühlt sich durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu Unrecht kriminalisiert. In seinen Geschäftsräumen sei eine Hausdurchsuchung von der Staatsanwaltschaft Kiel durchgeführt und Funkgeräte zu Unrecht beschlagnahmt worden. Das Strafverfahren sei aufgrund einer Gesetzesänderung eingestellt worden. Er sei zu keinem Zeitpunkt zur Sache vernommen oder angehört worden. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post haben ihrerseits das Ordnungswidrigkeitenverfahren ebenfalls eingestellt.</p> <p>Der Eingabenausschuss bedauert, dem Rehabilitationsinteresse des Petenten nicht Rechnung tragen zu können. Nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und eingehender Prüfung ergibt sich, dass die von der Staatsanwaltschaft veranlasste Durchsuchung von den strafprozessualen Vorschriften gedeckt war. Die Beschlagnahme von Funkgeräten ist richterlich bestätigt worden. Gerichtliche Entscheidungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss entzogen. Für eine staatsanwaltliche Maßnahme im weiteren Verfahren kann der Ausschuss allerdings keine hinreichende Rechtsgrundlage erkennen. Die Verfahrenseinstellung wegen des Verdachtes der Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation liegt außerhalb der Prüfungskompetenz des Eingabenausschusses des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Aufgrund eines ergänzenden Schreibens des Petenten wurde die Angelegenheit erneut im Eingabenausschuss beraten, führte jedoch zu keiner Änderung in der Entscheidung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1002-15 Kreis Schleswig-Flensburg staatsanwaltliche Ermittlungen; gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent begehrt die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens. Er sei 1992 Opfer eines widerrechtlichen körperlichen Angriffes geworden. Das Verfahren gegen seinen Schädiger sei seinerzeit jedoch eingestellt worden. Er selbst sei als Straftäter verurteilt worden. Nunmehr habe ihm das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht wegen der Schädigungsfolgen eine Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz zugesprochen; als allein Schuldiger sei der damalige Schädiger festgestellt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Hierbei hat sich ergeben, dass eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Verursacher seiner körperlichen Schädigung rechtlich nicht möglich ist. Durch den seinerzeitigen Gerichtsbeschluss über die Verfahrenseinstellung ist es zu einem beschränkten Strafklaageverbrauch gekommen. Darüber hinaus ist mittlerweile Strafverfolgungsverjährung eingetreten. Die Überprüfung der ihm gegenüber ergangenen Entscheidung ist ebenfalls nicht möglich. Der Gesetzgeber hat eine Überprüfungsöglichkeit einer Entscheidung nach § 153 Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Der Ausschuss bedauert, dass die geltende Rechtslage andere Entscheidungen nicht möglich macht.</p>
5	1065-15 Kreis Stormarn gerichtliches Mahnwesen	<p>Der Petent bittet um Unterstützung in einer Vollstreckungsangelegenheit. Er bemängelt die zögerliche Bearbeitung eines Mahnantrages sowie die Bearbeitung einer wegen dieser Dauer eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde. In einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, dass er den Mahnbescheid zwar zwischenzeitlich erhalten habe. Der weiter beantragte und erteilte Vollstreckungsbescheid liefere jedoch nach einer Bearbeitungszeit von insgesamt neun Monaten ins Leere, da über das Vermögen des Schuldners nunmehr das Insolvenzverfahren eröffnet sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er bedauert, dass das Zusammentreffen einer schwierigen Personalsituation mit zum Teil organisatorischen Rückständen möglicherweise zu einem Forderungsverlust geführt hat. Der Präsident des Landgerichtes Lübeck hat dem Ministerium berichtet, dass die Bearbeitungsrückstände durch wiederholte Sondereinsätze außerhalb der Arbeitszeit kontinuierlich reduziert werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann nicht bemängelt werden, dass das Ministerium keine Maßnahmen im Rahmen seiner Dienstaufsicht veranlasst hat. Die Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	1075-15 Kreis Plön Grundbuchangelegenheit; gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Amtsgerichtes Plön. Dieses habe sein Grundstück mit einer Sicherungshypothek belastet und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen mit Folge einer Pfändung seiner Konten. Er habe jedoch weder Schulden, noch seien ihm Beschlüsse zu den Pfändungen zugegangen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie des Präsidenten des Landgerichtes Kiel beraten und geprüft. Der Ausschuss hat keine Bearbeitungsfehler der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichtes Plön feststellen können. Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken beruhte auf einer vollstreckbaren Ausfertigung eines vor dem Amtsgericht Plön geschlossenen Vergleiches sowie eines Kostenfestsetzungsbeschlusses. Dem Petenten wurden die zugrunde liegenden Stellungnahmen zum besseren Verständnis der Angelegenheit überlassen.</p>
7	1092-15 Niedersachsen Gerichtliche Entscheidung; Gnadengesuch	<p>Der Petent trägt vor, er sei von der Staatsanwaltschaft Kiel zur Zahlung einer hohen Geldstrafe verurteilt worden. Auf seinen Wiedereinsetzungsantrag hin habe man ihm auferlegt, nachzuweisen, dass er den Strafbefehl nicht erhalten habe. Dies sei ihm nicht möglich. Er könne auch nicht nachvollziehen, warum sein Mitangeklagter freigesprochen worden sei. Die Höhe der Geldstrafe entspreche fast seinem Jahreseinkommen. Er bittet den Ausschuss, sich jedenfalls für eine Strafvollstreckung in der Form einzusetzen, die ihm nicht jegliche Lebensperspektive nehme.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten aufgrund staatsanwaltlicher Verfügung eine monatliche Ratenzahlung eingeräumt worden ist.</p> <p>Hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages war festzustellen, dass durch Beschluss des Landgerichtes Kiel die Berufung und der hiermit verbundene Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen worden ist und der weitere Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung sowie die gleichzeitig erhobene sofortige Beschwerde durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes verworfen worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Ausschuss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1125-15 Kreis Ostholstein Zivilgerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Die Petentin beklagt die Verfahrensdauer in einem zivilgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht Lübeck. Seit der Klageerhebung im November 1998 bis zum Zeitpunkt ihrer Eingabe im Mai 2002 sei ein erkennbares Ergebnis nicht erzielt worden. Die geltend gemachten Forderungen erfassten 66% ihres Kontokorrentvolumens. Sie beschäftige mehrere Arbeitnehmer und Auszubildende.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Er bedauert nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können. Mit Bescheid vom Juni 2002 hat der Präsident des Landgerichtes Lübeck der Petentin die Hintergründe der Verfahrensdauer erläutert und insbesondere auf die Erforderlichkeit mehrerer Beweisbeschlüsse und Einholung diverser Sachverständigengutachten in diesem Rechtsstreit hingewiesen. Verfahrensführung und Terminierung unterfallen im Übrigen der richterlichen Unabhängigkeit und sind daher aus verfassungsrechtlichen Gründen der Überprüfung durch den Ausschuss entzogen.</p>
9	1160-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener der JVA Lübeck und beklagt, dass seine Verlobte nicht zum Langzeitbesuch zugelassen werde. Sie habe ihn regelmäßig in den drei Jahren seiner Inhaftierung besucht.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und begrüßt, dass mit Konferenzbeschluss der JVA-Lübeck vom Juni 2002 die Verlobte des Petenten nunmehr zum Langzeitbesuch zugelassen ist.</p>
10	1207-15 Kreis Dithmarschen Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt, dass die JVA Neumünster seine Anträge auf Ausgang stets ablehne. Ihm sei es vor diesem Hintergrund nicht möglich, wichtige soziale Kontakte, wie etwa zu seiner Schwester, aufrechtzuerhalten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Beschwerde des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Die Ablehnung der vom Petenten gewünschten Vollzugslockerungen sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz nur in Betracht kommen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbraucht werden. Der Petent hat jedoch begonnene Therapiebemühungen aus von ihm zu vertretenden Gründen abgebrochen. Die ablehnenden Entscheidungen der JVA können daher nicht beanstandet werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	1225-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent sitzt in der JVA Lübeck ein. Er bittet den Ausschuss, sich für die Zulassung seiner Verlobten zum Langzeitbesuch einzusetzen. Seine Ehe sei während der Haftzeit zerbrochen. Seine Verlobte habe den aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohn in ihrem Haushalt aufgenommen. Seine Anträge auf Zulassung seiner Verlobten zum Langzeitbesuch sei unter Hinweis auf Mindestwartefristen abgelehnt worden. Der Petent gibt zu bedenken, dass es für die Entwicklung der neuen Familie wichtig sei, sich für längere Zeiträume zu begeben.</p> <p>Mit Schreiben vom August 2002 hat der Petent seine Eingabe im Hinblick auf das von ihm angestrebte gerichtliche Verfahren zurückgenommen. Der Eingabenausschuss hat die Rücknahme zur Kenntnis genommen und verzichtet auf die Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 1478-13
Kreis Schleswig-Flensburg
Bauwesen; Denkmalpflege | <p>Die Petentin wendet sich gegen eine Abrissverfügung des Bauordnungsamtes und begehrt die Möglichkeit der Fortführung der Renovierung eines Erkers an einem denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses in Lübeck. Die Verwendung und der Erhalt möglichst vieler Bausubstanzen sei nicht möglich gewesen, da das Fachwerk morsch gewesen sei. Der Erker sei jedoch originalgetreu nachgebaut worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss bedauert, der Eingabe nicht abhelfen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Eingabenausschuss nach mehrfacher Beratung der Eingabenangelegenheit, Durchführung zahlreicher Orts-terminale und Gesprächsrunden unter Beteiligung der zuständigen Behördenvertreter sowie der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Petentin ist auf den Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verweisen.</p> |
| 2 | 979-15
Kiel
Bildungswesen; Begabtenförderung | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss um Unterstützung in einer Angelegenheit der Begabtenförderung. Ihr sei im September 1998 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Aufnahme in die Begabtenförderung des Bundes angeboten und eine Förderung von bis zu 3.000,00 DM jährlich für die Jahre 1999 bis 2001 in Aussicht gestellt worden. Eine Förderung sei 1999 erfolgt. Ab 2000 sei sie auf die weitere Förderung durch die IHK verwiesen worden. Diese habe eine Förderung jedoch abgelehnt. Der gegen diese Entscheidung erhobene Widerspruch sei erfolglos geblieben.</p> <p>Nach ausführlicher Beratung auf der Grundlage der von der Petentin eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kommt der Eingabenausschuss zu dem Ergebnis, dass er keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben kann. Der Eingabenausschuss ist nicht befugt, die Entscheidungen der IHK zu überprüfen, da diese seit dem 01.01.2000 die Begabtenförderung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchführt. Das Verwaltungshandeln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist nicht zu beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1069-15 Kreis Nordfriesland Schulwesen; Personalangelegen- heit	<p>Der Petent ist Diplomwirtschaftsinformatiker und wird seit dem 01.09.2001 zeitlich befristet für zwei Jahre als Lehrkraft an den beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland eingesetzt. Er wendet sich an den Eingabenausschuss mit der Bitte, sich für seine unbefristete Anstellung als Studienrat bzw. Übernahme in das Referendariat einzusetzen. Es sei mit ihm das so genannte „Kieler Modell“ vereinbart worden, welches für seine Qualifizierung zum Diplomhandelslehrer ein viersemestriges Ergänzungsstudium vorsehe. Im Januar 2002 sei ihm mitgeteilt worden, dass es bezogen auf den wirtschaftspädagogischen Bereich kein entsprechendes Ergänzungsstudium gebe, mit der Folge, dass er ein sieben- bis achtsemestriges Studium absolvieren müsse.</p> <p>Der Eingabenausschuss kommt unter Auswertung der von dem Petenten eingereichten Unterlagen sowie auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, dass er sich nicht in der von dem Petenten gewünschten Weise einsetzen kann. Aus den eingereichten Unterlagen des Petenten selbst ergibt sich bereits, dass bei Abschluss des Arbeitsvertrages Übernahmegarantien im Sinne des „Kieler Modell“ nicht gegeben worden sind. Der Ausschuss ist im übrigen nicht befugt, die Anerkennungspraxis von Studienleistungen durch die Universität zu prüfen. Diese Entscheidungen gehören zum hochschulrechtlich geschützten Bereich der universitären Selbstverwaltung.</p>
4	1074-15 Kreis Nordfriesland Personalangelegenheit; Verset- zung	<p>Mit ihrer Eingabe wendet sich die Petentin gegen eine geplante Versetzung von einer Schule in Husum an eine Schule in Tönning. Sie trägt vor, sie befürchte, dass sich eine Verschlechterung ihrer ohnehin angespannten familiären sowie ihrer gesundheitlichen Situation ergeben werde. Nach ihrem Eindruck seien sachfremde Erwägungen Hintergrund der geplanten Versetzung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt und die Eingabenproblematik auf dieser Grundlage sowie dem Vortrag der Petentin eingehend beraten. Die Eingabe hat im Laufe des Verfahrens seine Erledigung gefunden, da die Widerspruchsführerin ihren Widerspruch gegen ihre Versetzung zurückgenommen und sich mit einem Wechsel an die neue Schule einverstanden erklärt hat. Der Petentin wurde zum besseren Verständnis der Hintergründe der Versetzung die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1090-15 Kreis Ostholstein Gesundheitswesen; Uniklinik	<p>Der Petent wendet sich gegen die Art und Weise der Behandlung seines erkrankten Sohnes in der Universitätsklinik Lübeck. Er wirft dem Klinikum fahrlässige Körperverletzung, die Verletzung der Menschenwürde und grob unangemessenes Verhalten eines Arztes vor.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabenproblematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingehend beraten. Noch während des Laufs des Petitionsverfahrens wurde ein ausführliches Gespräch zwischen dem Petenten und der Klinik über den angeschuldigten Vorgang geführt. Auf der Grundlage dieser Erörterung lies der Petent ausrichten, dass sich die Angelegenheit erledigt habe. Der Eingabenausschuss drückt dem Petenten abschließend sein Bedauern über die negativen Erfahrungen seines Sohnes in der Universitätsklinik aus.</p>
6	1134-15 Kreis Dithmarschen Bildungswesen	<p>Der Petent bittet um Unterstützung in einer schulischen Angelegenheit seiner Tochter. Bei dieser bestehe ein Anfallsleiden in Stresssituationen mit der Folge, dass ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit im Rahmen von Klausuren nicht objektiv festgestellt werden könne. Falsche Antworten seien häufig auf einen Konzentrationszusammenbruch zurückzuführen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt. Der Eingabenausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten im Interesse seiner Tochter durch Verlängerung der Bearbeitungszeiten der Klausuren und unterrichtsorganisatorische Veränderungen Rechnung getragen werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1154-15 Lübeck Auslandsschulwesen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss um Prüfung, ob sich die mit der Verlängerung einer Auslandstätigkeit einhergehenden Pensionsverluste vermeiden ließen. Der Petent hat sich ab dem 01.08.2001 beurlauben lassen, um eine Tätigkeit als Schulleiter in Taipei auszuüben. Die Zeit seiner Tätigkeit sei im Hinblick auf vorherige Tätigkeiten im Ausland nach dem Landesbeamtengesetz zwar grundsätzlich nicht ruhegehaltstfähig. Die Zusammenarbeit mit einer britischen und einer französischen Schule habe jedoch Modellcharakter. Seine Tätigkeit sei als Interesse der Bundesrepublik Deutschland stehend anerkannt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie einer intensiven Erörterung im Rahmen einer Gesprächsrunde des Ausschussvorsitzenden mit dem zuständigen Staatssekretär beraten. Die Abgabe eines Votums zugunsten des Petenten ist jedoch nicht möglich. Die zuvor ausgeübten Auslandstätigkeiten erreichen bereits die Höchstgrenze und erfolgten aufgrund der Sonderurlaubsverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf der Basis eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz. Die zeitliche Beschränkung von Auslandstätigkeiten hat den Hintergrund, dass die Auslandskontakte und -erfahrungen der Lehrkräfte in Deutschland zur Erreichung kultur- und bildungspolitischer Ziele eingesetzt werden sollen. Die derzeitige Beurlaubung erfolgte gemäß § 88 c Abs. 1 Nr. Landesbeamtengesetz. Ruhegehaltstfähigkeit dieser Zeit ist nicht gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1155-15 Kiel Personalangelegenheit; Schulwesen	<p>Der Petent begehrt den Laufbahnwechsel vom Grund- und Hauptschullehrer zum Realschullehrer. Er sei nach einer fast 20jährigen Wartezeit an eine Realschule versetzt worden, habe aber dort die zweijährige Probezeit nicht bestanden. Er vermute sachfremde Erwägungen bei den Beurteilungen und der Ablehnung des geplanten Laufbahnwechsels.</p> <p>Der Eingabenausschuss kommt nach eingehender Beratung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu dem Ergebnis, dass eine Empfehlung im Sinne des Petenten nicht ausgesprochen werden kann. Anhaltspunkte für eine unrechtmäßige Beurteilung bestehen nicht. Vorhergehende Versetzungsgesuche scheiterten an Planstellenüberhängen oder aufgrund der Fachbedarfsanforderung. Hinsichtlich dienstlicher Beurteilungen besteht verwaltungsgerichtlich anerkannt ein weiter Beurteilungsspielraum. Inhaltliche Empfehlungen hinsichtlich Beurteilungsentscheidungen kommen daher nur bei erkennbar willkürlicher Beurteilung in Betracht. Vorliegend ist jedoch weder zu erkennen, dass allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe missachtet wurden, noch dass sachfremde Erwägungen entscheidungserheblich gewesen wären.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Innenministerium

- | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 521-15
639-15
Kreis Herzogtum Lauenburg
Bauwesen | <p>Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Freizeitanlage mit Skatebahn in unmittelbarer Nähe ihrer Eigenheime. Sie befürchten durch den Betrieb der Anlage extreme Lärmbelästigung. Zum Zeitpunkt des Erwerbes der Eigenheime seien sie von der Landesentwicklungsgesellschaft als Verkäuferin der Grundstücke wie auch von der Gemeinde über dieses Vorhaben im Unklaren gelassen worden. Sie bitten den Eingabenausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des Vorbringens der Petenten sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, den Eingaben abzuwehren. Zwar ist zu beanstanden, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zum Bauantrag gegeben und die untere Baubehörde die Baugenehmigung erteilt hat, obwohl das Vorhaben nicht den Festsetzungen des B-Planes entsprach. Geplant war ein Bolzplatz. Es war jedoch eindeutiger Wille der Gemeinde, eine Freizeitanlage vorzuhalten. Die Planungshoheit der Gemeinde fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vom Eingabenausschuss geändert werden. Die vertragliche Gestaltung beim Erwerb der Grundstücke ist privatrechtlich zu klären und unterfällt damit ebenfalls nicht der Prüfungsbefugnis des Ausschusses. Die nunmehr geplante und beantragte Freizeitanlage entspricht den Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes der Gemeinde. Die Petenten haben Widerspruch gegen Baugenehmigung eingelegt. Dieses Verfahren ist abzuwarten.</p> |
| 2 | 529-15
569-15
Kreis Ostholstein
Bauwesen; Naturschutz | <p>Der Petent ist Grundstückseigentümer und setzt sich – gemeinsam mit anderen Petenten – für den Bau eines Aldi-Marktes auf seinem Grundstück im Westen der Stadt Heiligenhafen ein. Der Landrat als untere Naturschutzbehörde habe das für den Bau vorgesehene Grundstück nunmehr als geschützte Fläche im Sinne des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes eingestuft. Diese Einstufung stehe dem Bauvorhaben entgegen. Der Petent bittet den Eingabenausschuss vor dem Hintergrund der dringend benötigten Lebensmittelversorgung in diesem Bereich der Stadt um Unterstützung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe mehrfach beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Es wurden Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten eingeholt. Der Eingabe konnte abgeholfen werden. Die erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung des Aldi-Marktes ist zwischenzeitlich erteilt worden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	721-15 762-15 767-15 770-15 772-15 774-15 776-15 824-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie ihre baurechtlich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäude in zwei im Außenbereich der Gemeinde Fitzen gelegenen planungsrechtlichen Wochenendhausgebieten weiterhin als Dauerwohnung nutzen dürfen. Sie hätten ihre Wochenendhäuser zum Teil unter erheblichen persönlichen Belastungen als Dauerwohnsitze erworben, weil sie auf die Aussagen der Bürgermeister der Gemeinde Fitzen vertraut hätten, dort dauerhaft wohnen zu dürfen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg gehe nunmehr intensiv gegen die Dauerwohnnutzung in dem betreffenden Ferienhausgebiet vor und habe Nutzungsuntersagungen mit Androhung von Zwangsgeldern erlassen. Für die Petenten, die teilweise schon seit 20 Jahren dort lebten, stellten diese Ordnungsverfügungen eine existenzielle Bedrohung dar. Ein teures juristisches verfahren könnten sie sich größtenteils nicht leisten. Die Beschaffung von vergleichbarem Ersatzwohnraum erscheine aus finanziellen Gründen aussichtslos.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat sich mit der komplexen Eingabenproblematik mehrfach befasst, einen Ortstermin sowie eine Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss begrüßt das Entgegenkommen des Innenministeriums, unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Petenten und der gegebenenfalls zu erwartenden Dauer von Gerichtsverfahren, die Aussetzung des Vollzuges der in Streit befindlichen Nutzungsuntersagung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren mit Fristbeginn ab 01.09.2002 zu ermöglichen, soweit die Petenten ihre Widersprüche gegen die Ordnungsverfügungen zurück nehmen und auf Rechtsmittel verzichten. Darüber hinausgehend ist der Ausschuss aus rechtlichen Gründen gehindert, für die Petenten tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	843-15 Flensburg Polizei	<p>Der Petent trägt vor, er habe am 07.08.2001 gegen 14.15 Uhr einen im „absoluten Parkverbot“ stehenden Gerüstwagen bemerkt, der einen Verkehrsstau verursacht habe. Darauf habe er eine Streife vor Ort sowie Polizeibeamten auf dem Revier durch diverse Anrufe aufmerksam gemacht. Da die Polizei bis 15.30 Uhr nicht erschienen sei, habe er persönlich auf dem Revier vorgesprochen. Der angetroffenen Polizist habe sich geweigert, einzuschreiten, ihn angeschrien und in aggressiver Weise aufgefordert, das Polizeirevier zu verlassen. Der Petent bittet um Prüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Berichten des Innenministeriums eingehend beraten.</p> <p>Eine Empfehlung im Sinne des Petenten kann nicht abgegeben werden. Da die Eingabe Vorwürfe gegen einen Polizeibeamten erhebt, die möglicherweise Straftatbestände beinhalten könnten, wird ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Flensburg geführt. Der Staatsanwaltschaft obliegt als Strafverfolgungsbehörde die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Der Ausschuss hat keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft. Der Eingabenausschuss hat außerdem zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich in dieser Angelegenheit Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung beim Gericht. Gerichtliche Entscheidungen sind der Überprüfung durch den Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen. Der Eingabenausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er grundsätzlich keinen Anspruch auf ein Handeln der Polizei im Zusammenhang mit dem verkehrswidrigen Parken eines Verkehrsteilnehmers hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	863-15 Kreis Stormarn Bauwesen; Mobilfunkanlage	<p>Die Petenten, Vertreter zweier Bürgerinitiativen, bitten den Eingabenausschuss, den Bau einer Mobilfunkbasisstation in 220 m Entfernung zu einem Wohngebiet zu verhindern bzw. sich für einen Alternativstandort einzusetzen. Sie befürchten massive gesundheitliche Schädigungen für Mensch und Tier sowie Wertminderungen ihrer Grundstücke. Die beabsichtigte Station versorge hauptsächlich die Stadt Ahrensburg. Zudem sei dies bereits die vierte Strahlenquelle direkt vor der Haustür.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie den Berichten des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss hat zwar Verständnis für das Anliegen der Petenten, kann jedoch die Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen nicht beanstanden. Alternative Standorte sind geprüft worden. Die Gemeinde hat letztlich sogar ihr gemeindliches Einvernehmen versagt. Jedoch hat der Bauantragsteller bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Das Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen sowie die Erteilung der Baugenehmigung unterliegen jeweils nicht demokratischen Prozessen. Den Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	877-15 Hamburg Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Ordnungsverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beseitigung eines Flechtzaunes, mit welchem ihr 1999 mit einem Ferienhaus bebautes Grundstück eingefriedet ist. Zwar sehe der Bebauungsplan eine solche Einfriedung nicht vor. Diese sei jedoch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich, da sie einen Riesenschnauzer besäßen und dieser aus Tierschutzgesichtspunkten nicht angeleint werden könnte. Darüber hinaus werde der Zaun durch eine Koniferenhecke durchwachsen. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sei ebenso erfolglos geblieben wie die angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahren.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Argumente, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie eines Ortstermines mehrfach beraten. Der Ausschuss bittet die Gemeinde St.-Peter-Ording, die Angelegenheit nochmals im Sinne der Petenten zu prüfen und das Einvernehmen der Gemeinde zur einer Befreiung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Grundstückseinfriedung zu erteilen. Soweit die Gemeinde das entsprechende Einvernehmen erteilt, bittet der Ausschuss den Kreis Nordfriesland, eine entsprechende Befreiung auszusprechen. Der Ausschuss weist die Petenten darauf hin, dass die Entscheidung der Gemeinde in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt und der Ausschuss insoweit auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt ist. Ein Rechtsverstoß der Gemeinde kann nicht festgestellt werden. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt ist, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	964-15 Kreis Segeberg Bauwesen	<p>Die Petenten beschwerten sich gegen die Ablehnung einer Bauvoranfrage seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein sowie die doppelte Bescheiderteilung und Gebührenerhebung. Sie hätten im Jahre 1992 ein im Außenbereich gelegenes Grundstück in der Gemeinde Wulfen auf Fehmarn erworben. Im Laufe der Zeit sei der Gedanke entstanden, auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten, soweit die Gemeinde die planerische Grundlage mit einer Ortsab-</p> <p>rundungssatzung geschaffen habe. Im Oktober 2000 sei eine Ortsbesichtigung durchgeführt worden. Die Behördenvertreter hätten sich dahingehend geäußert, dass gegen die Einbeziehung des Grundstückes in eine Ortsab-</p> <p>rundungssatzung keine Bedenken bestünden. Die Petenten hätten daraufhin eine Bauvoranfrage gestellt. Die Gemeinde habe ihr Einvernehmen erteilt, sogar eine Hausnummer vergeben. Im Januar 2002 sei dann jedoch ein Ablehnungsbescheid ergangen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen des Ortstermines ein Lösungs-</p> <p>ansatz im Sinne der Petenten gefunden werden konnte. Der Ausschuss appelliert an die Gemeinde, alle erforderlichen Beschlüsse für die Ortsab-</p> <p>rundungssatzung noch bis Ende 2002 zu fassen. Die Kreisplanung wird gebeten, die Einbeziehung kritischer Grundstücke in die Satzung zügig zu klären und die Gemeinde bei der Pla-</p> <p>nung zu unterstützen. Den Petenten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls ihren Widerspruch gegen die ablehnenden Bescheide kostenfrei zurückzu-</p> <p>nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	985-15 Kreis Plön Bauwesen; Kommunalabgaben	<p>Der Petent begehrt die Rückerstattung überzahlter Gebühren. Seit 1990 zahle er Straßenreinigungsgebühren nach einem Bemessungsfaktor 27 an die Stadt Preetz. Erst aus dem Abgabenbescheid für das Jahr 2002 sei ihm erkennbar gewesen, dass sich dieser Faktor auf die Grundstücksbreite beziehe. Sein Grundstück sei jedoch 1998 geteilt worden, so dass die Breite nur noch 13,88 m betrage. Für ihn sei nicht einsehbar, dass er für die Jahre 1998 bis 2001 keine Rückerstattung erhalte.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums umfassend beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können. Die unrichtige Angabe der Straßenfrontlänge in den Bescheiden seit 1998 führt zwar zur Rechtswidrigkeit, nicht aber zur Nichtigkeit dieser Bescheide. Rechtsbehelf gegen rechtswidrige Bescheide sind der Widerspruch bzw. der Einspruch. Von dieser Möglichkeit hat der Petent keinen Gebrauch gemacht, obwohl der Petent hätte erkennen können, dass es sich bei der Bemessungsgrundlage um die Straßenfrontlänge je Meter handelt. Die rechtswidrigen Bescheide seit 1998 sind bestandskräftig geworden. Amtshaftungsansprüche sind für den Ausschuss nicht ersichtlich. Dem Petenten wurde die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
9	989-15 Kreis Steinburg Bauwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über die erteilte Baugenehmigung seitens des Kreises Steinburg zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle sowie eines Lärmschutzwalles auf dem Nachbargrundstück. Der genehmigte Lärmschutzwall könne die Beeinträchtigungen nicht auf ein zumutbares Maß mindern. Ihre Nachbarrechte seien verletzt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten eingereichten Unterlagen, der Stellungnahme des Innenministeriums sowie der gerichtlichen Entscheidungen beraten und geprüft. Der Ausschuss sieht jedoch keine Möglichkeit, sich in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einzusetzen. Bauantragsteller haben bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise bzw. sachfremde Erwägungen der unteren Bauaufsichtsbehörde hat der Ausschuss nicht festgestellt. Die Petentin hat sich im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren verglichen. Die Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die prozessuale Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	990-15 Kreis Plön Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages auf bauordnungsbehördliches Einschreiten hinsichtlich eines Vorhabens auf dem Nachbargrundstück durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Er trägt vor, das auf dem Nachbargrundstück entstehende Mehrfamilienhaus entspreche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sein Antrag auf bauordnungsbehördliches Einschreiten sei verzögert und letztlich mit der Nichtbetroffenheit nachbarrechtlicher Belange abgelehnt worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes sowie zahlreicher mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen des Innenministeriums beraten und geprüft. Die Ablehnung des Antrages des Petenten auf bauordnungsbehördliches Einschreiten ist nicht zu beanstanden. Inwieweit eine Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung auf ein Einschreiten besteht, ergibt sich aus der Abwägung zwischen dem Individualinteresse des Antragstellers/Beschwerdeführers und dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit. Bei Nachbarbeschwerden müssen Nachbarbelange betroffen sein. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes unterfällt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Prüfungsbefugnis des Ausschusses. Der Ausschuss beanstandet allerdings die Bauleitplanung der Gemeinde Heikendorf sowie die Bearbeitungsdauer des Antrages des Petenten.</p>
11	1048-15 Kreis Nordfriesland Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist selbst Aussiedler und setzt sich für die Umverteilung einer Aussiedlerin mit ihren beiden Kindern nach Husum ein. Sie habe zwar eine Zuweisung in den Kreis Nordfriesland erhalten. Seitens der Ausländerbehörde des Kreises sei dann jedoch eine Zuweisung nach Viöl und nicht, wie gewünscht, zu der in Husum wohnenden Mutter erfolgt. Seine Bemühungen insbesondere zwischen den jeweils örtlichen Sozialhilfeträgern eine Einigung zu erzielen, seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabenproblematik auf der Grundlage der vom Petenten vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums ausführlich beraten. Er begrüßt, dass für die Betroffene nunmehr keine Hindernisse mehr bestehen, ihren Wohnsitz an der Ort ihrer Wahl zu verlegen, da die Bindungswirkung des Zuweisungsbescheides von zwei Jahren zwischenzeitlich abgelaufen ist. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium die betroffenen Behörden über diese Regelungslage informieren wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1050-15 Kreis Ostholstein Bauwesen	<p>Die Petentengemeinschaft beschwert sich über die beabsichtigte Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich der Gemeinde Sibstin. Durch den Betrieb der Anlage würden der Schwerlastverkehr auf den nicht dafür ausgelegten Straßen und damit auch Lärmbelastigungen zunehmen, die Schulwegsicherheit würde beeinträchtigt werden. Obwohl die Petentengemeinschaft ihre Bedenken den Gemeindevertretern im Rahmen der Beratungen der erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen vorgetragen habe, habe die Gemeinde den Flächennutzungsplan nunmehr beim Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt. Beschwerden bei der Landesregierung seien mit dem Hinweis auf die Planungshoheit der Gemeinden erfolglos geblieben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Auch der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in die Planungshoheit der Gemeinde regelnd einzugreifen. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz steht dem Eingabenausschuss nur eine Rechtskontrolle zu. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße konnte der Eingabenausschuss nicht feststellen. Der Eingabenausschuss weist darauf hin, dass die konkrete verkehrliche Erschließung des streitgegenständlichen Sondergebietes erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Bürgerbeteiligung zwingend vorgeschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	1078-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen	<p>Die Aktive Wählergemeinschaft Düchelsdorf (AWD) wendet sich gegen die Erteilung der Baugenehmigung für eine Erweiterung eines Mastschweinestalles seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Erweiterung des Betriebes führe zu Beeinträchtigungen für Natur und Bevölkerung. 50 % der Einwohner sowie die Gemeindevertretung habe sich gegen das Vorhaben ausgesprochen. Gleichwohl habe die untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung erteilt. Der Betreiber führe den Betrieb zudem nunmehr in Form einer KG. Der Kommanditist sei ortsfremd. Es könne nicht im Sinne des Baugesetzbuches sein, die Privilegierung auf Ortsfremde zu beziehen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss bedauert, kein Votum im Sinne der Petenten abgegeben zu können.</p> <p>Der Ausschuss weist sinngemäß darauf hin, dass die Petitionsberechtigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung in dieser Funktion nicht gegeben ist. Als Träger mittelbarer staatlicher Gewalt können sich Gemeinden und ihre Organe nicht auf Grundrechte berufen. Grundrechte, so auch das Grundrecht aus Art. 17 Grundgesetz, sind Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat.</p> <p>Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die Erteilung von Baugenehmigungen kein demokratischer Prozess ist. Soweit die entsprechenden gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, hat der Bauantragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.</p> <p>Im Hinblick auf die Betroffenheit eines Dritten im Rahmen der Gesamtentscheidung hat der Ausschuss die Angelegenheit überprüft. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige oder willkürliche Vorgehensweise beteiligter Verwaltungen konnten nicht festgestellt werden. Es kommt insbesondere auch nicht darauf an, inwieweit auch ortsfremde Kommanditisten an einer KG beteiligt sind, sondern vielmehr darauf, dass der Betrieb auf überwiegend eigener Futtergrundlage geführt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	1080-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Straßenbaumaßnahmen	<p>Der Petent beschwert sich über die Informationspolitik der Stadt Wahlstedt hinsichtlich des Ausbaus der Hans-Dallstraße sowie über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Ausbaubeiträge. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung seien seitens der Verwaltung durchschnittliche Beiträge von 15.000 DM pro Grundstück angegeben worden. Nunmehr habe der Bürgermeister ihm auf mehrfache Nachfrage mitgeteilt, der auf sein Grundstück bezogene Ausbaubeitrag werde sich auf 25.000 DM bis 28.000 DM belaufen. Auch sei ihm zunächst versichert worden, sein Grundstück werde nur mit einer Tiefe von 50 m Tiefe berücksichtigt. Diese Aussage sei später zurückgenommen worden. Schließlich beabsichtige die Stadt Wahlstedt, im rückwärtigen Bereich seines Grundstückes eine weitere Erschließungsstraße zu bauen. Weitere Beiträge für weitere Erschließungsmaßnahmen stellten sich für ihn jedoch als existenzgefährdend dar.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums als Kommunalaufsicht sowie Prüfung der Angelegenheit beraten. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss weist darauf hin, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, Anwohnerinnen und Anwohner im Rahmen einer Ausbaumaßnahme einzubinden und Vorabinformationen über etwaige Beitragshöhen zu benennen. Darüber hinaus hat die Stadt Wahlstedt im Rahmen der Bürgerbeteiligung ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei den benannten Beträgen um durchschnittliche Werte handele.</p> <p>Die Durchführung der Ausbaumaßnahme in der Hans-Dallstraße wurde durch die Stadtvertretung beschlossen. Die Entscheidung der Stadtvertretung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss insoweit auf eine Rechtskontrolle begrenzt. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet die fehlerhafte Aussage, dass für das Grundstück des Petenten die 50 m Tiefenbegrenzung anwendbar sei.</p> <p>Hinsichtlich der eventuell beabsichtigten Errichtung einer Erschließungsstraße im rückwärtigen Bereich des Grundstückes des Petenten weist der Ausschuss darauf hin, dass die Entscheidung hierüber ebenfalls in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	1094-15 Kreis Ostholstein Bauwesen; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt. Die Reinigung erfolge durch das beauftragte Unternehmen unregelmäßig und damit nicht satzungsgemäß.</p> <p>Die Petenten wenden sich weiterhin gegen die Entfernung eines Pollers auf dem Fuß- und Fahrradweg vor ihrem Grundstück durch das Bauamt. Die Entfernung habe dazu geführt, dass dieser Weg nunmehr in erheblichem Umfang von Kraftfahrzeugen genutzt werde.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums und Prüfung der Angelegenheit beraten. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Stadt Neustadt festgestellt.</p> <p>Die von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma hat anfänglich aufgetretene Probleme nach Beanstandung durch das Bauamt abgestellt. Nach Auskunft des Innenministeriums verlaufe die Straßenreinigung nunmehr zufrieden stellend. Weitere Beschwerden lägen nicht vor. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, diese Angaben in Frage zu stellen. Er weist die Petenten auf ihren nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich bestehenden Anspruch auf freien Zugang zu den bei den Behörden befindlichen Informationen hin.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Poller entfernt werden musste, weil dieser beschädigt war. Eine Verpflichtung zum Aufstellen eines neuen Pollers besteht nicht. Der Geh- und Fahrradweg ist als solcher durch ein Schild gekennzeichnet; das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Der Ausschuss vermag die Entscheidung der Stadt Neustadt, aus finanziellen Gründen auf die Aufstellung eines neuen Pollers zu verzichten, nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sowohl die Straßenreinigung als auch das Aufstellen von Pollern der kommunalen Selbstverwaltung unterfallen und damit aus verfassungsrechtlichen Gründen einem regelnden Eingriff des Ausschusses entzogen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	1099-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Katasterwesen/ Grundbuchwesen Verfahrensdauer	<p>Die Petenten, freischaffende Architekten, beschwerten sich über die Bearbeitungsstaus beim Kataster- und Grundbuchamt sowie über die damit zusammenhängende Bearbeitungsdauer der Übernahmeverfahren. Es könne nicht sein, dass eine Grundstücksteilung länger dauere als der gesamte Bau des Vorhabens. Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für eine zügigere Bearbeitung einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Stellungnahme des Innenministeriums sowie eines Beitrages des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Der Ausschuss setzt sich im Sinne der Eingabe für eine zügigere Bearbeitung in den Kataster- und Grundbuchämtern ein. Er beanstandet die durch Personalmangel bedingte hohe Arbeitsbelastung des Katasteramtes Kiel und bemängelt die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis an ihre Leistungsgrenzen. Der Ausschuss bittet unter Hinweis auf die besondere Bedeutung der Katasterverwaltung für die Baubranche das Innenministerium, für eine kurzfristige Entspannung der Arbeitssituation Sorge zu tragen. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird gebeten die Bearbeitungsdauer aller Grundbuchämter zu prüfen und ggf. bei festgestellten Bearbeitungsstaus entsprechende Maßnahme zu ergreifen.</p>
17	1102-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Ausstattung von Wahlräumen	<p>Der Petent bemängelt, dass bei der Landratswahl am 24.02.2002 in den Wahlräumen keine Stühle für die Wählerinnen und Wähler bereitgestellt worden seien. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass künftig Stühle bereitgestellt werden. Insbesondere Menschen mit Rückenbeschwerden seien auf diese Hilfe angewiesen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten. Er schließt sich der Auffassung des Petenten an, dass für Menschen mit Beschwerden oder Behinderungen in Wahlräumen bei Bedarf Stühle zur Erleichterung des Wahlvorganges vorgehalten werden sollten. Der Ausschuss bittet das Innenministerium im Rahmen der „Wahlbetreuung“ der Gemeinden auf das Vorhalten von Sitzgelegenheiten hinzuwirken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	1116-15 Niedersachsen Ordnungswesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Festsetzung einer Geldbuße durch die Stadt Norderstedt. Er räumt ein, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Aufgrund des Verwarnungsgeldangebotes habe er unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz um Prüfung des Verzichts des Verwarnungsgeldes gebeten. Er sei Geringverdiener und daher durch die Verwarnung härter betroffen als andere Verkehrssünder. Der Petent beanstandet, dass die Verwaltung seine Fragen nicht beantwortet habe und er letztlich statt mit einem Verwarnungsgeld von 10,23 € mit einem Bußgeld von 28,12 € belastet worden sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie der Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein grundsätzlicher Verzicht auf eine kostenpflichtige Verwarnung aufgrund eines geringen Einkommens letztlich dazu führen würde, dass sich Geringverdiener als Teilnehmer im Straßenverkehr ohne rechtliche Konsequenzen rechtswidrig verhalten könnten. Nach § 17 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz bleiben bei der Zumessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten regelmäßig unberücksichtigt. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Geldbußen bis zu 100 € entbehrlich.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass unter dem 20.12.2001 ein Verwarnungsgeldbescheid erlassen wurde, obwohl unter dem 19.12.2001 ein Verwarnungsgeldangebot unterbreitet worden war und weiterhin, dass die Verwaltung die Fragen des Petenten nicht beantwortet hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	1123-15 1135-15 1136-15 1137-15 1138-15 1140-15 1141-15 1145-15 1165-15 Kreis Stormarn Bauwesen	<p>Die Petenten beschwerten sich über die beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt Bargteheide im Innenstadtbereich. Der Planaufstellungsbeschluss für den strittigen B-Plan 13-neu, 4. Änderung, erfolgte am 04.03.1998. Die Planung beinhalte die Rathausenerweiterung, den Neubau bzw. Erweiterungsbau eines Lebensmittelmarktes sowie den Bau einer zweigeschossigen Gemeinschaftsstellplatzanlage mit 180 Stellplätzen. Die Petenten wenden sich insbesondere gegen die Ermöglichung der Stellplatzanlage in unmittelbarer Nähe ihrer Grundstücke. Sie befürchten verstärkte Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Nutzung. Die Stellplatzanlage sei nicht erforderlich bzw. überdimensioniert. Es sei mit einer Überlastung der ohnehin stark frequentierten Baumschulenstraße zu rechnen. Schulkinder würden gefährdet. Die Petenten zweifeln das Lärmschutzgutachten an. Eine Bedarfsanalyse sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlten. Zudem sei nach Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplanes 2 kein entsprechender, die gesamte Innenstadt von Bargteheide umfassender B-Plan erlassen worden. Schließlich beanstanden die Petenten, dass im Bereich der Rathausstraße bereits Bäume gefällt worden seien.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingaben zur Bauleitplanung der Stadt Bargteheide auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie eigenen Ermittlungen eingehend beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass ein Anspruch auf eine bestimmte Bauleitplanung nicht besteht. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Auch der Eingabenausschuss hat diese Eigenverantwortung der Gemeinden aus verfassungsrechtlichen Gründen zu respektieren. Die Stadtvertretung hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 neu auf der Grundlage erneuter Lärmuntersuchungen sowie aktueller Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange unter Einarbeitung der Anregungen und Bedenken der Kreisplanung beschlossen. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist für den Eingabenausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Betreffend der kritisierten Baumfällaktion teilte die Stadt Bargteheide mit, dass für Bäume, die im Rahmen der Neugestaltung der Rathausstraße gefällt werden müssen, Ersatzpflanzungen erfolgen.</p> <p>Der Ausschuss regt an, dass sich die Petenten zur Aufklärung weiterer Sachverhalte an die Stadtverwaltung wenden sollten. Im Übrigen weist der Ausschuss auf die Prüfungsmöglichkeit durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberwaltungsgericht hin.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	1132-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Wohnungsbauförderung; Investitionsbank	<p>Die Petenten haben ein Baudarlehen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten. Sie machen geltend, das Nettoeinkommen sei falsch berechnet worden, da auch der arbeitgeberseitige Beitrag für eine Direktversicherung angerechnet werde. Tatsächlich würde dieser Betrag in der Gehaltsabrechnung wieder abgezogen. Eine Vorsorgeanwartschaft ergäbe sich im Übrigen erst nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit.</p> <p>Die Petenten haben zwar zwischenzeitlich ihren Widerspruch gegen die Darlehenszusage zurückgenommen, bitten den Eingabenausschuss jedoch wegen der grundsätzlichen Problematik weiterhin um Prüfung.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten, kann jedoch kein Votum im Sinne der Petenten aussprechen.</p> <p>Der Ausschuss vermag die Berücksichtigung der Direktversicherung bei der Einkommensberechnung nicht zu beanstanden. Bei der Direktversicherung handelt es sich – im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung – um eine Gehaltsumwandlung. Daher unterliegen Beiträge für eine Direktversicherung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Einkommenssteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 EStG bilden wiederum das Jahreseinkommen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG).</p>
21	1161-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Wohngeld	<p>Die Petentin beklagt, dass die Stadt Ahrensburg über ihren Wohngeldweitergewährungsantrag erst nach Ablauf des Klageverfahrens gegen den vorhergehenden Wohngeldbescheid entscheiden wolle. Sie vertritt die Auffassung, ihr stehe jedenfalls Wohngeld in Höhe von 115 € zu. Im Gerichtsverfahren gehe es um die Anrechnung monatlicher Zahlungen seitens eines Verwandten, nicht um den generellen Anspruch.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt Ahrensburg mit Bescheid vom 24.06.2002 der Petentin bis einschließlich April 2002 Wohngeld in Höhe von 115 € bewilligt und ausbezahlt hat. Für den danach liegenden Zeitraum ist durch Umzug eine andere Wohngeldstelle zuständig geworden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	1173-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist bosnische Staatsangehörige und begehrt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für sich und ihre in Deutschland geborenen Kinder. Die Ausländerbehörde Pinneberg habe dies jedoch abgelehnt und sie unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert. Sie habe Widerspruch eingelegt. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung habe das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückgewiesen. Im Falle einer Rückkehr nach Bosnien sei sie nicht in Lage, das finanzielle Existenzminimum für sich und ihre Familie zu sichern. Zudem habe die Ausländerbehörde die bei ihr bestehende posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung nicht ausreichend gewürdigt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe mit Schreiben vom 23.08.2002 zurückgenommen hat, nachdem die Ausländerbehörde eines amtsärztliche Überprüfung veranlasst hat.</p>
23	1177-15 Kreis Plön Ausländerangelegenheit	<p>Die mazedonische Petentin und ihre drei Kinder bitten den Eingabenausschuss um Unterstützung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Sie sei 1988 mit ihrem damaligen Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das jüngste Kind sei 1998 in Deutschland geboren. Die Asylanträge für die Familie seien unanfechtbar abgelehnt worden. Die seit Februar 1994 bestehende Ausreisepflicht sei jedoch nicht durchgesetzt worden. Nach Trennung von ihrem Ehemann 1994 und seiner Wiederverheiratung seien ihr und ihren Kindern im Rahmen der fortbestehenden Beistandsgemeinschaft Aufenthaltsbefugnisse erteilt worden. Nachdem nunmehr die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihrem geschiedenen Mann und seiner Frau beendet sei, habe die Ausländerbehörde ihre Aufenthaltsbefugnis befristet. Sie sei derzeit lediglich im Besitz einer Duldung. Die Petentin macht geltend, dass ihre drei Kinder in Deutschland ihren Freundeskreis aufgebaut hätten. Es beständen für die Familie auch keine Ausweisungsgründe. Sie lebe sozialhilfefrei. In Mazedonien herrschten nach wie vor katastrophale Lebensbedingungen.</p> <p>Der Eingabenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin die Eingabe mit Schreiben vom 01.07.2002 zurückgenommen hat, nachdem ihr Verfahrensbevollmächtigter darüber informiert worden ist, dass das die Petentin betreffende Verfahren bei der Härtefallkommission als Härtefall eingestuft worden sei und das Innenministerium einen Vorgriffserlass für derartige Härtefälle, die künftig unter das Zuwanderungsgesetz fielen, plane.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	1178-15 Kreis Dithmarschen Fehlbelegungsabgabe	<p>Die Petenten setzen sich für die Abschaffung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ein. Viele „Besserverdienende“ zögen aufgrund der Erhebung der Ausgleichsabgabe aus den öffentlich geförderten Wohnungen aus. Das Gesetz begünstige eine Ghettobildung und soziale Ausgrenzung. In Hamburg sei das Fehlbelegungsgesetz bereits abgeschafft.</p> <p>Der Eingabenausschuss vermag sich nicht für das Anliegen der Petenten, das Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen abzuschaffen, einzusetzen. Der Ausschuss hat die Eingabe ausführlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein prüfen lassen. Das Innenministerium führt zum Anliegen der Petenten aus, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf eine Erhebung der Ausgleichszahlung nur dann verzichtet werden darf, wenn die Sozialmieten so weit durch höhere Zinsen der Baudarlehen angehoben worden sind, dass infolge einer geringen Differenz zwischen Kosten- und Sozialmieten die Erhebung nicht mehr sinnvoll ist. Eine vor kurzem durchgeführte Untersuchung der Investitionsbank Schleswig-Holstein zum Mieterwechsel der Ausgleichspflichtigen aller Einkommensgruppen widerlege die Vermutung der Petenten, die Erhebung der Ausgleichszahlungen würde die Bildung von sozialen Brennpunkten begünstigen.</p> <p>Der Ausschuss vermag die in der Stellungnahme des Innenministeriums vertretene Auffassung nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
25	1191-15 Kreis Plön Disziplinarwesen	<p>Der Petent bemängelt die zu lange Bearbeitungszeit in einer ihn betreffenden Personalangelegenheit. Im Rahmen eines Klageverfahrens sei ihm eine erhebliche Dienstpflichtverletzung vorgeworfen worden. Um dieser Behauptung entgegentreten zu können habe er beim Innenministerium einen Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst gestellt. Erst nach 7 ½ Monaten habe er einen ablehnenden Bescheid erhalten, aus welchem nicht hervorgehe, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliege oder nicht. Die lange Bearbeitungsdauer stelle einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar.</p> <p>Der Eingabenausschuss beanstandet die lange Bearbeitungsdauer für die Entscheidung über den Antrag des Petenten auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst. Dem Ausschuss ist nicht nachvollziehbar, warum die ablehnende Entscheidung des Innenministeriums bzw. der Einleitungsbehörde sich auf die Verfolgungsverjährung stützt, wenn vom Tag des Einganges der Akten bis zum Tag der Entscheidung über drei Monate vergehen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich zahlreiche Institutionen ausführlich mit der Angelegenheit des Petenten befasst und – wenn auch nicht immer zeitnah – angenommen haben. Leichtfertigkeit oder Willkür der beteiligten Stellen sind für den Eingabenausschuss nicht ersichtlich.</p>
26	1205-15 Kreis Ostholstein Polizei	<p>Die Petenten, Travemünder Fischer, beschwerten sich über die zunehmenden Beschädigungen und Diebstähle von Fischereigeräten. Nach ihren langjährigen Erfahrungen reiche die Präsenz der Wasserschutzpolizei in Travemünde nicht aus, um alle Felder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zufrieden stellend abdecken zu können. Sie bitten den Eingabenausschuss, sich für eine personelle Verstärkung der Vollzugsorgane einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Stellungnahme des Ministeriums eingehend beraten. Der Eingabenausschuss begrüßt die vom Innenministerium dargelegten Maßnahmen, um Abhilfe in der Eingabenangelegenheit zu schaffen. Der Ausschuss begrüßt insbesondere, dass die Leitung des Wasserschutzpolizeireviers Lübeck-Travemünde beabsichtigt, zu der Problematik von Beschädigungen und Diebstählen von Fischereigerät eine gemeinsame Gesprächsrunde mit den Petenten zu initiieren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	1214-15 Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent setzt sich im Interesse einer pakistanischen Familie ein, um deren Abschiebung zu verhindern. Die Familie sei vor 11 Jahren mit ihren zwei Kindern über eine Schlepperbande nach Deutschland gekommen. Dabei habe man ihnen bei der Einreise die Pässe abgenommen. Später habe die Familie neue Pässe von der pakistanischen Botschaft in Berlin erhalten. Dem Familienvater werde nunmehr ein angebliches Passvergehen vorgeworfen, welches zur Abschiebung der Familie führen solle. Die inzwischen sechsköpfige Familie sei nie straffällig geworden und habe nie gegen Auflagen verstoßen. Der Familienvater gehe einer Beschäftigung nach. Die Familie sei in der Nachbarschaft integriert. Eine Abschiebung stelle für die Familie eine nicht zu verantwortende Härte dar.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die Eingabe mit Schreiben vom 08.08.2002 zurückgenommen hat.</p>
28	1234-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Wohnungsbauförderung	<p>Die Petenten wenden sich gegen einen Bescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Sie hätten für ihr Einfamilienhaus einen Darlehensantrag bei der Investitionsbank gestellt, um Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des CO₂-Sanierungsprogramms Schleswig-Holstein durchzuführen. Der Antrag sei mit der Begründung negativ beschieden worden, das Haus wäre zu hoch belastet. Die Petenten vertreten die Auffassung, dass der Wert des Objektes durch die Sanierungsmaßnahme gesteigert werde. Durch die Vorgehensweise der Investitionsbank sei ihnen Kosten in Höhe von 500 € entstanden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Investitionsbank nach nochmaliger Prüfung bereit ist, den Darlehensantrag der Petenten befürwortend an die Kreditanstalt für Wiederaufbau weiterzuleiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
29	1255-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Der jugoslawische Petent albanischer Volkszugehörigkeit wendet sich an den Eingabenausschuss mit der Bitte um Einräumung eines zeitlich befristeten Bleiberechtes. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge habe seinen Asylfolgeantrag abgelehnt. Über die hiergegen vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage sei in der Hauptsache noch nicht entschieden worden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei jedoch abschlägig beschieden worden. Der Petent macht geltend, er habe Angst vor einer Rückkehr in die total zerstörte Heimat. Die Lage in der Region sei verzweifelt. Er wisse nicht, wo er hingehen und wo er unterkommen solle. Darüber hinaus würde er seinen weiteren Aufenthalt dazu nutzen wollen, nach dem Verbleib seiner Familie in Jugoslawien forschen zu können.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und eingehend geprüft. Der Ausschuss vermag sich nicht für einen weiteren Aufenthalt des Petenten in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Abschiebung ist nicht zu beanstanden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat über den Asylantrag des Petenten, zwei weiterer Asylfolgeanträge sowie Anträge auf Abänderung des Feststellung zu § 53 AuslG abschlägig entschieden. Das vor dem Verwaltungsgericht noch anhängige Verfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Damit ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Die Zumutbarkeit der Rückkehr ist seitens des Bundesamtes wie auch des Verwaltungsgerichtes ausführlich begründet worden. Neue Hinweise zur einer Rückkehrgefährdung sind nicht vorgetragen worden. Da die bisher getroffenen Entscheidungen für die Ausländerbehörde verbindlich geworden sind, kann auch nicht abweichend ein weiterer Aufenthalt zugelassen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 128-15
Neumünster
Lärmsanierungsmaßnahmen | <p>Die Petentin fordert für sich und weitere Anlieger Lärmsanierungsmaßnahmen an einer Bahntrasse. Sowohl Veränderungen am Gleiskörper und die durchgeführte Elektrifizierung als auch die Erschließungsanlagen eines Neubaugebietes hätten zu einer Verschlechterung der bisherigen Situation geführt. Die Strecke werde jetzt von wesentlich mehr Zügen, die auch deutlich schneller seien, genutzt. In der Sache hätten sich weder das Land noch die Bahn AG mit den Anliegern auseinandergesetzt. Die seitens der Kommune gemachten Angebote seien unzureichend.</p> <p>Der Ausschuss hat in dem Verfahren einen Ortstermin und mehrere Gesprächsrunden durchgeführt. Er bedauert, dass der von ihm angeregte Vergleich nicht zustande gekommen ist. Der von der Petentin gestellte Normenkontrollantrag ist vom Oberwaltungsgericht abgewiesen worden. Eine Überprüfung der Entscheidung ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen.</p> |
| 2 | 902-15
Kreis Steinburg
Grundstücksangelegenheit | <p>Der Petent ist Landwirt und bittet um Prüfung der Ablehnung des von ihm vorgeschlagenen Tausches landeseigener Flächen gegen ihm gehörende Flächen durch das Forstamt Barlohe.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten sowie eines Ortstermines geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen des Ortstermines eine einvernehmliche Verfahrensregelung getroffen werden konnte, die sowohl die betriebswirtschaftlichen Interessen des Petenten als auch öffentlich-rechtlichen Interessen der Landesforstverwaltung berücksichtigt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	903-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Tierschutz; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Schließung des von ihnen betriebenen Tierhotels durch das Kreisveterinäramt. Die beteiligten Verwaltungen hätten unverhältnismäßig schnell und kompromisslos gehandelt und entschieden. Bei geduldigerer Vorgehensweise hätte der Betrieb erhalten bleiben können. Die Petenten werfen einigen Bediensteten des Kreises sowie dem Bürgermeister willkürliches Verhalten vor. Der Betrieb sei zwischenzeitlich eingestellt, die Tiere anderweitig untergebracht und das Gebäude zum Kauf angeboten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten eingereichten Unterlagen sowie seinen Ermittlungen umfassend beraten. Der Ausschuss kann die sachliche Entscheidung des Kreisveterinäramtes rechtlich nicht beanstanden. Beurteilungen des Verhaltens einzelner Bediensteter ist eine Frage der Dienstaufsicht, die dem jeweiligen Dienstvorgesetzten unterliegt. Im übrigen ist der Ausschuss schon deshalb daran gehindert, hierzu Stellung zu nehmen, da die Beurteilung des Verhaltens von Personen bzw. Aussagen und Tonfall für die nicht an der Situation beteiligten Ausschussmitglieder nicht möglich ist. Anhaltspunkte für Willkür oder Amtsmissbrauch hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
4	1082-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Jagdwesen	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss festzustellen, wer nach dem Jagdrecht für den auf einer von ihm gepachteten 20 ha großen Ackerfläche entstandenen Wildschaden verantwortlich ist.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat eine Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten eingeholt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückzieht. Die eingeholte Stellungnahme des Ministeriums wurde dem Petenten übersandt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1190-15 Kreis Nordfriesland Naturschutzrecht; Stellplätze	<p>Der Petent bittet um Prüfung der Ablehnung des Abstellens von Pkw's auf einem Abstellplatz, der etwa eine Autolänge in ein Landschaftsschutzgebiet hineinreicht, durch den Bürgermeister der Gemeinde Norddorf. Der Petent ist Inhaber einer Ferienpension und habe aufgrund einer ungünstigen Parkraumsituation auf seinem Grundstück Interesse an der Nutzung des 50 m entfernten Streifens zum Abstellen dreier Fahrzeuge. Der Naturschutzbeauftragte der Insel Amrum habe keine Bedenken gegen das Abstellen der Gäste-Pkw's gehabt.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten, einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten sowie einem Beitrag des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben zu können, da nach Sach- und Rechtslage baurechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die streitgegenständliche Fläche ist nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes Schwerpunktgebiet innerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes und Biotopverbundsystems, nach dem Regionalplanentwurf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Gemeinde hat vor diesem Hintergrund in Abwägung mit den Bedürfnissen der Fremdenverkehrsbetriebe Gemeinschaftsparkplätze errichtet, die auch von dem Petenten genutzt werden können. Die Entscheidung der Gemeinde zur Errichtung von Gemeinschaftsparkplätzen zwecks Vermeidung dezentraler Einzelparkflächen ist als Gegenstand kommunaler Selbstverwaltung dem regelnden Eingriff des Eingabenausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 973-15
Kreis Dithmarschen
Energierrecht; Gaspreise | <p>Die Petentin bittet um Erläuterung der Hintergründe für die drastische Erhöhung der Gaspreise durch die Schleswig AG. Ein Mitarbeiter der Schleswig habe ihr erklärt, das Unternehmen sei von der Regierung aufgrund des Ölpreises zu dieser Erhöhung gezwungen worden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie als Landeskartellbehörde geprüft und beraten. Dabei hat sich ergeben, dass der Gaspreis zwar an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt ist, diese jedoch eine rein privatwirtschaftliche, verhandelbare Regelung der Energieversorgungskonzerne und nicht staatlicherseits vorgeschrieben ist. Der Eingabenausschuss begrüßt, dass die Landeskartellbehörde für Energie eine Prüfung missbräuchlicher Preissetzung bei der Versorgung mit Erdgas vorgenommen hat.</p> |
| 2 | 1015-15
Kreis Segeberg
Steuerwesen, Grundsteuer | <p>Der Petent begehrt die Überprüfung des Grundsteuerwesens bei der Stadt Kaltenkirchen und dem Finanzamt Bad Segeberg durch den Landesrechnungshof, weil diese bei ihm und anderen Wohneinheiten die Grundsteuer seit 1997 zu hoch berechnet und entsprechend falsche Grundsteuerbescheide ausgestellt hätten. Er begehrt von der Stadt bzw. dem Landtag Rückerstattung überzahlter Grundsteuer nebst 8 % Zinsen an ihn.</p> <p>Die Überprüfung hat ergeben, dass das Finanzamt aufgrund einer fehlerhaften Mitteilung der Stadt Kaltenkirchen die Grundsteuer tatsächlich zu hoch festgesetzt hat. Der Eingabenausschuss begrüßt, dass die erteilten Bestätigungen, aufgrund derer der Vermieter den Petenten mit einer zu hohen Nebenkostenabrechnung belastet hat, aufgehoben wurde. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung der überzahlten Grundsteuer weder von Behörden des Landes noch der Stadt vorgenommen werden kann. Insoweit handelt es sich um zivilrechtliche Ansprüche, die gegenüber dem Vermieter geltend zu machen sind. Der Eingabenausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die Abgabenordnung des Bundes eine Verzinsung zuviel gezahlter Grundsteuer nicht vorsieht.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 646-15
Nordrhein-Westfalen
Straßenbau; Bundesstraßen | <p>Der Petent beklagt erneut in seiner über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition, dass entgegen dem Willen des Parlamentes und der Darstellung in einem Beschluss des Eingabenausschusses ein Planfeststellungsverfahren zum Bau einer Ortsumgehung nicht zügig durchgeführt werde. Die Planungen zur verkehrlichen Entlastung der Gemeinden liefen bereits seit den 70er Jahren. Sowohl der Bund als auch das Land seien entsprechende vertragliche Pflichten hinsichtlich der Realisierung eingegangen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Eingabe erneut inhaltlich beraten. Er teilt die Ansicht des Ministeriums, dass sich die Straßenbauverwaltung um eine rasche Umsetzung des Vorhabens bemüht. Zur näheren Information stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Baubeginn kurzfristig nach dem für den Herbst 2002 vorgesehenen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen kann.</p> |
| 2 | 961-15
Kreis Ostholstein
Bundeswehr; Tiefflüge | <p>Der Petent beklagt die nicht unerhebliche Lärmbelästigung von Tiefflügen der Bundeswehr über dem Stadtgebiet von Travemünde. Ihm sei weder ersichtlich, warum die Tiefflieger gerade diese Route nehmen, noch aus welchem Grund sie überhaupt so tief fliegen müssten. Nachdem der Eingabenausschuss die Angelegenheit zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, macht der Petent geltend, dass auch Interessen des Landes Schleswig-Holstein betroffen seien und bittet, sich der Angelegenheit in eigener Zuständigkeit anzunehmen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabenproblematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie beraten und begrüßt, dass das Ministerium das Bundesministerium für Verteidigung gebeten hat, darauf hinzuwirken, dass die Piloten im Rahmen der flugbetrieblichen Regelungen bei ihrer Streckenwahl die Konzentration auf einzelne Orte möglichst vermeiden. Aus einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Verteidigung ergibt sich, dass auch unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Tiefflugausbildung anerkannt ist, dass Lärmbelastungen der Zivilbevölkerung möglichst vermieden werden sollen. Zwar sei über der Region Travemünde nach Öffnung der neuen Bundesländer für den militärischen Flugbetrieb eine Zunahme des Flugbetriebes festzustellen. Die Belastung sei aber mit anderen Bereichen innerhalb der Bundesrepublik vergleichbar.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1054-15 Kreis Nordfriesland Luftverkehrswesen; Sondernutzung	<p>Der Petent betreibt ein Geschäft für Drachen und Zubehör auf Westerland. Nachdem ein Mädchen durch ein ferngesteuertes Flugzeug verletzt worden sei, sei das Auflassen von Drachen lediglich am südlichsten Strandgebiet ab dem späten Nachmittag erlaubt. Der Petent vertritt die Auffassung, dass jedenfalls in den weniger gut besuchten Urlaubszeiten diese Regelung nicht akzeptabel sei, zumal die Kurverwaltung den Urlaubern eine attraktive Freizeitgestaltung vorenthalte.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eingehend beraten, vermag jedoch die Auffassung des Kurbetriebes Westerland nicht zu beanstanden. Die Zulassung von Sport- und Lenkdrachenaktivitäten auf westlichen Strandbereichen der Insel Sylt ist aus Gründen der Flugsicherheit nicht möglich. Die fraglichen Strandbereiche liegen innerhalb der Kontrollzone und im Nahbereich des Verkehrsflughafens.</p>
4	1084-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Straßenbaumaßnahmen; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent macht im Rahmen einer Beschwerde geltend, dass die Straßenbaubehörde Lübeck ihre Bauaufsicht betreffend der Reparaturmaßnahmen der Bundesautobahn A 24 nur unzureichend ausüben würde. Die beauftragten Firmen verzögerten die Baumaßnahme unnötig.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausführlich beraten. Aus Sicht der Landesregierung ist die Bauüberwachung des Straßenbauamtes Lübeck nicht zu beanstanden. Der Eingabenausschuss vermag die detailliert vorgetragenen Arbeitsabläufe ebenfalls nicht zu beanstanden. Dem Petenten ist die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1085-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Schieneverkehrswesen; ÖPNV	<p>Der Petent beklagt sich darüber, dass die Züge ab Ratzeburg wenige Minuten vor Ankunft des Stadtbusses von Ratzeburg zum Bahnhof hin abfahren, so dass keine unmittelbare Anbindung möglich sei. Hingegen seien die Wartezeiten der Anschlussverbindungen zu Zugverbindungen in Lübeck bzw. Lüneburg erheblich zu lang.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass mit Fahrplan zum 15.12.2002 in Schleswig-Holstein der Integrale-Taktfahrplan (ITF) eingeführt worden sei. Hierdurch würden nicht nur einzelne Bahnlinien vertaktet, sondern diese Linien auch untereinander durch vertakte Anschlüsse an bestimmten Knotenpunkten, so dass Fahrgäste innerhalb kurzer Zeit zwischen allen Verbindungen umsteigen können. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Eingabe des Petenten betreffend der Stadtbusanbindung an den zuständigen Kreis mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Problematik weiter geleitet hat.</p>
6	1127-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Straßenbau	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit dem Bau einer Umgehungsstraße um Ratzeburg erneut an den Eingabenausschuss. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sei der Auffassung, dass eine solche Umgehungsstraße von bundesweiter Bedeutung sei. Die Lage der historischen Innenstadt werde insbesondere durch den LKW-Verkehr erheblich erschüttert. Die nunmehr von der Stadt Ratzeburg vorgeschlagene Trassenvariante bedinge eine erheblich geringere Kostenbelastung als vorhergehende Vorschläge.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat das Anliegen des Petenten ausführlich beraten und eingehend geprüft, kann jedoch auf der Grundlage ausführlicher Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie einer Gesprächsrunde kein positives Votum für die vom Petenten geforderte Umgehungsstraße Ratzeburg aussprechen. Zwar könnte bei Umsetzung der Planung der so genannten Mitteltrasse eine Kostenreduktion erreicht werden und diese wäre nach erster Einschätzung auch verkehrlich geeignet. Sie stellt sich jedoch in ökologischer Hinsicht als nicht unproblematisch dar, so dass weitere vertiefende Untersuchungen erforderlich werden. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage von Untersuchungen der Anteil des Durchgangsverkehrs durch Ratzeburg lediglich ein Anteil von 24 % des Gesamtverkehrs beträgt und die A 20 zu einer erheblichen Entlastung der Region beitragen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1147-15 Kreis Ostholstein Schienenverkehrswesen	<p>Die Petentin beklagt sich über die unzureichende morgendliche Zuganbindung zwischen Puttgarden-Lübeck-Hamburg. Bei Benutzung des in Puttgarden um 6.57 Uhr abgehenden Zuges erreiche man Lübeck um 8.09 Uhr. Eine Anschlussverbindung nach Hamburg bestehe aber erst wieder ab 9.05 Uhr, da der vorhergehende Zug ab 8.05 Uhr in Lübeck abfahre.</p> <p>Der Eingabenausschuss begrüßt, dass nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Zusammenhang mit dem Fahrplanwechsel zum 15.12.2002 sich die Wartezeiten durch Vorverlegung der Abfahrt von Puttgarden aus verkürzen werden.</p>
8	1152-15 Kreis Plön Schienenverkehrswesen	<p>Der Petent schildert, dass auf der Bahnstrecke Lübeck-Kiel seit einiger Zeit zahlreiche Züge direkt neben seinem Grundstück anhielten, um auf die Einfahrt in den Preetzer Bahnhof zu warten. Dies stelle für die Anwohner eine erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung dar.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten, kann zu seinem Bedauern dem Petenten jedoch nicht weiterhelfen. Ein Anhalten des aus Kiel kommenden Zuges ist wegen der zur Zeit eingesetzten Stellwerkstechnik nicht zu vermeiden. Eine Besserung soll sich nach Mitteilung des Ministeriums aber durch die Inbetriebnahme der im Bau befindlichen neuen Stellwerksanlage ergeben. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 erfolgen.</p>
9	1162-15 Kreis Pinneberg TESLA-Tunnel	<p>Die Petenten machen geltend, dass im Falle der Umsetzung des Projektes TESLA-Tunnel rund 500 Einwohner durch die zu erwartende Lärmbelästigung während der Betriebsphase durch Trafostation und Kühlanlagen in ihrer Wohn- und Lebensqualität unzumutbar belastet würden.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beraten. Der Ausschuss hat Verständnis für die Befürchtungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, muss jedoch darauf hinweisen, dass bislang für die Durchführung des Projektes noch kein Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vorliegt. Ein Tätigwerden des Ausschusses im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz kommt mangels eines Handelns oder einer Untätigkeit der Exekutive daher zur Zeit noch nicht in Betracht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 1096-15
Kreis Segeberg
Beitragswesen, Landwirtschafts-
kammer</p> | <p>Der Petent wendet sich an den Eingabenausschuss mit der Bitte um Prüfung der gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Einziehung der Landwirtschaftskammerbeiträge für nicht mehr praktizierende Betriebe und begehrt Freistellung von dieser Mitgliedschaft, jedenfalls aber eine Beitragsminderung. Er habe seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben, seinen Hof in Mietwohnungen umgebaut, diesen Umbau beim Finanzamt ordnungsgemäß gemeldet, die landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet und den Betrieb aus der Höfeordnung herausgenommen. Obwohl er einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr führe, würde er zu Beiträgen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein herangezogen.</p> <p>Auf Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus sieht der Eingabenausschuss keine Möglichkeit, den Petenten beitragsfrei oder jedenfalls beitragsgemindert zu stellen. Gemäß § 18 des im März 2002 novellierten Landwirtschaftskammergesetzes ist Schuldner bzw. Schuldnerin der Umlage der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer, unabhängig vom direkten Nutzen. Üblicherweise legen die Verpächter von landwirtschaftlichen Flächen die auf sie entfallende Kammerumlage auf den Pachtzins um.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 850-15
Kiel
gesetzliche Krankenversicherung | <p>Die Petentin bittet um Überprüfung der in ihrem und in gleichgelagerten Fällen bestehenden Ausschlusses eines Wechsels in die gesetzliche Krankenversicherung nach Wegfall der Beihilfeberechtigung. Da sie nicht berufstätig sei, könne sie sich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Eine Mitversicherung bei ihrem künftigen Mann scheitere daran, dass sie bereits über 55 Jahre alt sei.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Problematik auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten beraten. Danach ergibt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen in bestimmten Fällen tatsächlich lediglich die Möglichkeit einer Versicherung durch eine private Krankenversicherung vorsehen. Die Bürgerbeauftragte vertritt hierzu die Auffassung, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich schnellstmöglich eine Regelung treffen müsse, die die sich ergebenden Härten verhindere. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit im Sinne der Petentin erledigt hat.</p> |
| 2 | 997-15
Bayern
Gesundheitswesen; Psychopharmaka | <p>Die Petentin beklagt, dass zunehmend Psychopharmaka an Schulkinder verabreicht würden und Kinder mit psychiatrischen Diagnosen wie ADHS ausgegrenzt würden. Sie fordert den Landtag auf, ein Gesetz zu erlassen, wonach Psychiater die Lehrer nicht in ihren pädagogischen Pflichten beeinflussen dürften.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er sieht keinen Regelungsbedarf für das von der Petentin geforderte Gesetz, da in Schleswig-Holstein weder Erkenntnisse darüber vorliegen, dass von behandelnden Ärzten ein normales kindliches Verhalten als Krankheit eingestuft und mit Psychopharmaka behandelt wird, noch dass Ärzte oder Ärztinnen in unverantwortlicher Weise Psychopharmaka für Kinder verschreiben oder Lehrer Psychopharmaka an Kinder verabreichen. Eben- sowenig ist eine missbräuchliche Verschreibungspraxis durch Ärzte in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Diagnose ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung) bekannt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1121-15 Lübeck Gesundheitswesen; AIDS-Pflege	<p>Der Petent beklagt, dass das Sozialministerium die Landesstelle für die AIDS-Pflege Lübeck nicht mehr mit einem Betrag von 150.000 € fördere, mit der Folge des Wegfalls dieser Stelle, obwohl der gleiche Betrag für ein Projekt in Kaliningrad zur Verfügung gestellt worden sei. Auch die Einrichtung der AIDS-Pflege in Elmshorn werde nur noch mit einem Betrag von 50.000 € gefördert. Des weiteren sei das Vorgehen des Sozialministeriums nicht wie vorgegeben mit den HIV Ambulanzen Kiel und Lübeck abgesprochen worden. Der Petent bittet, sich für den Erhalt der Landesstelle für die AIDS-Pflege Lübeck einzusetzen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Danach ergibt sich, dass in dem entsprechenden Haushaltstitel lediglich ein Betrag von 48.368 € gestrichen werden musste. Für ein AIDS-Projekt in Kaliningrad sei seitens des Ministeriums kein Geld zur Verfügung gestellt worden ist. Aufgrund fehlender Nachfrage sei eine halbe Personalstelle im Bereich der AIDS-Pflege von dem zuständigen Träger nicht wieder besetzt worden und die entsprechenden Mittel dementsprechend umgewidmet worden. Das Sozialministerium hat die weitere Finanzierung der Pflegestellen geprüft, konnte jedoch zu keinem positiven Ergebnis gelangen. Der Eingabenausschuss vermag die Stellungnahme des Ministeriums nicht zu beanstanden.</p>
4	1144-15 Bayern Elektrokrampftherapie	<p>Der Petent beanstandet den Einsatz einer Elektroschocktherapie zur Behandlung von Depressionen. Nach Auffassung des Petenten wird durch diese Therapie das Gehirn der Patienten zerstört mit der Folge von Gedächtnisverlusten. Darüber hinaus beanstandet er die Behandlung von Depressionen mit Lithium. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Mitglieder der Bundesregierung im Komitee der Ministervorteiler beim Europarat sich gegen den Entwurf bezüglich Psychiatrie und Menschenrechten vom 28.09.2001 aussprechen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat das Anliegen des Petenten beraten. Er hat sich zuvor bereits aufgrund anderer Eingaben mit der Thematik befasst und hierzu auch Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesministeriums für Gesundheit eingeholt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein nur in wenigen Kliniken in sehr geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation die Elektrokrampftherapie Anwendung findet. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung unterliegt allein den Grundsätzen der ärztlichen Therapiefreiheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen darf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1170-15 Kreis Nordfriesland Krankenversicherung	<p>Der Petent wendet sich an den Eingabenausschuss mit der Bitte um Überprüfung der Ablehnung der Übernahme der Kosten einer stationären Behandlung seiner Ehefrau in der Fachklinik Hohe Mark in Oberursel (Hessen) durch die Barmer Ersatzkasse.</p> <p>Auf die Vorlage des Eingabenausschusses hin hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Barmer Ersatzkasse eine so genannte bundesunmittelbare Kasse sei und der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes in Bonn unterstehe.</p> <p>Die Eingabe wurde nach vorheriger Erörterung mit dem Petenten und dessen Einverständnis zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.</p>
6	1264-15 1282-15 Nordrhein-Westfalen Elektrokrampftherapie	<p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich für eine größere Kontrolle der Elektrokrampftherapie einzusetzen. Sie beanstanden den Einsatz der Elektrokrampftherapie zur Behandlung von Depressionen. Ihrer Auffassung nach werde das Gehirn des Patienten zerstört und führe zu Gedächtnisverlusten.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat das Anliegen der Petenten beraten. Er hat sich zuvor bereits aufgrund anderer Eingaben mit der Thematik befasst und hierzu auch Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesministeriums für Gesundheit eingeholt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein nur in wenigen Kliniken in sehr geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation die Elektrokrampftherapie Anwendung findet. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung unterliegt allein den Grundsätzen der ärztlichen Therapiefreiheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen darf. Mit dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 14.01.2000 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz beschlossen, in dem auch dieser Bereich geregelt worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Sonstiges

- | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 885-15
Kreis Ostholstein
Maßregelvollzug; Verlegung | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Eingabenausschuss, sich für eine Verlegung in den Maßregelvollzug eines anderen Bundeslandes einzusetzen. Er befindet sich seit sechs Jahren in einer Fachklinik in Schleswig-Holstein, davon über vier Jahre im besonders gesicherten Bereich. Er sehe in der Klinik für sich keinen Therapieerfolg mehr.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ostseezentrums sowie eines persönlichen Gespräches des Vorsitzenden sowie des Berichterstatters des Ausschusses mit Vertretern der Ministeriums für Arbeit, mehrmals eingehend beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, trotz umfangreicher Bemühungen dem Petenten nicht weiterhelfen zu können. Das Ministerium hat den Eingabenausschuss davon unterrichtet, dass aufgrund der bundesweit bestehenden Überbelegung der forensischen Kliniken kaum Chancen bestehen, in ein anderes Bundesland verlegt zu werden. Im Fall des Petenten hat das Ministerium durch einen Rundruf an alle anderen Bundesländer den Verlegungswunsch weitergeleitet. Diese Bemühungen blieben leider ohne Erfolg.</p> |
| 2 | 1055-15
Kreis Ostholstein
Akteneinsicht | <p>Der Petent kritisiert, dass die Stadt Bad Schwartau im Zusammenhang mit der Verlegung einer Verkehrsinsel seinem Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht nachkomme. Er habe zwar zunächst Akteneinsicht erhalten, jedoch seien ihm die von ihm gekennzeichneten Seiten nicht in Kopie übersandt worden. Sein Fragenkatalog sei nicht beantwortet worden. Angeforderte weitere Akten seien ihm nicht vorgelegt worden. Eine Beschwerde beim Innenministerium sei erfolglos verlaufen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beraten und die Angelegenheit geprüft. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Das Verhalten der Stadtverwaltung ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde in dem rechtlich zulässigen Rahmen die gewünschten Informationen erteilt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1223-15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug; Abschiebung	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich für seine Abschiebung nach Bosnien einzusetzen. Er sei wegen einer Straftat im Maßregelvollzug untergebracht. Die Verhaftung sei 1987 lediglich aufgrund von Indizien erfolgt. Er habe bislang erfolglos versucht, seine Abschiebung zu erreichen.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ostseezentrums beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für den Petenten einzusetzen, da eine Abschiebung aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist und zudem für den Fall einer Abschiebung eine konkrete Gefährdung anderer Personen vorliegen könnte.</p>